



Turn- und Sportverein Westerloy e.V., An der Biese 25, 26655 Westerstede

Vereinbarung zur Nutzung des Vereinsbusses WST – US 191

Zwischen dem TuS Westerloy e. V., folgend `Verein`,
und einem Mitglied des TuS Westerloy, folgend `Fahrzeugführer`
gilt folgende Vereinbarung.

§1 Allgemein

- (1) Der Verein überlässt dem Fahrzeugführer den Vereinseigenen Bus mit dem amtl. Kennzeichen WST – US 191 zur Nutzung.
- (2) Das Fahrzeug darf ohne Zustimmung des Vorstandes nicht an Dritte zur Nutzung weiter überlassen werden.
- (3) Der Fahrzeugführer ist im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder 3 ohne Probezeit!
- (4) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet das Fahrzeug sorgfältig und bestimmungsgemäß zu verwenden und jede Beschädigung zu vermeiden.
- (5) Der Fahrzeugführer ist verantwortlich für die folgenden Verhaltensregeln:
 - das die Höchstzahl der Insassen (9 Personen) nicht überschritten wird
 - Alkoholverbot für alle Insassen
 - Null Promille Grenze für den Fahrer
 - Rauchverbot im Fahrzeug
 - Kindersicherung entsprechend der StVo
 - Einhaltung der Verkehrsregeln gem. der StVo.
 - Rangieren und rückwärts fahren nur mit Einweiser!

§2 Nutzung

- (1) Der Vereinsbus darf nur für Vereinszwecke genutzt werden
- (2) Über die Nutzung des Busses wird ein Fahrtenbuch geführt.
 - Der Name des Fahrzeugführers und Mannschaft / Gruppe
 - die Nutzungsdauer mit Beginn und Ende (Datum/Uhrzeit)
 - Art/Zweck der Veranstaltung
 - der KM-Stand bei Start und
 - der KM-Stand bei Endewird im Fahrtenbuch eingetragen.
- (3) Bei der Übernahme ist der Bus auf Schäden zu prüfen und festgestellte Schäden sind im Fahrtenbuch einzutragen, damit ist eine Nachvollziehbarkeit für entstandene Schäden gesichert.
- (4) Bei der Rückgabe ist der Bus in ordnungsgemäßem Zustand am Stellplatz abzustellen, d.h.
 - gesäubert
 - voll getankt
 - etc.
- (5) Der Verein trägt die Kraftstoffkosten für Vereinsfahrten
- (6) Für sämtliche Nutzungen die nicht den TuS Westerloy / JSG Westerstede betreffen fallen für jeden gefahrenen Kilometer Kosten in Höhe von 0,40€ an.
- (7) Ausnahmen zu diesen Regelungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§3 Haftung und Schadensfälle

- (1) Der Verein übernimmt die Gewähr, dass das Fahrzeug bei der Übergabe verkehrstauglich und gewartet ist.
- (2) Der Fahrzeugführer hat das Fahrzeug ordnungsgemäß und sorgfältig zu behandeln und zu verwenden. Jeder Fahrer haftet bei jeder Form von fahrlässigem Handeln oder vorsätzlichem Verhalten für die von ihm verursachten Schäden. Buß- und Verwarnungsgelder trägt in jedem Fall der Fahrzeugführer.
- (3) Unfälle sind in jedem Fall von der Polizei aufzunehmen. Schuldanerkenntnisse dürfen vor Ort nicht gemacht werden. Unfälle und Beschädigungen sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen und soweit möglich mit Fotos zu dokumentieren

§4 Versicherungsschutz

- (1) Das vereinbarungsgegenständliche Fahrzeug ist durch den Verein versichert
- (2) Die Versicherung erfolgt auf Kosten und Rechnung des Vereins.

§5 Schlussbestimmung

- (1) Die jeweils gültige Vereinbarung wird im Bus mit den Fahrzeugunterlagen ausgelegt.
- (2) Mit dem Eintrag ins Fahrtenbuch erkennt der Fahrzeugführer diese Vereinbarung an.

Westerloy im Dezember 2019

Der Vorstand
TuS Westerloy e. V.

Vereinsregister: Amtsgericht Oldenburg,

Registergericht Westerstede, VR 120009

USt-IdNr.: DE 190268790

Vorsitzender: Peter Piepho
1.stlv. Vorsitzender: Stefan Schwengels
2.stlv. Vorsitzender: Mario Kleinert

Kassenwart: Remo Karius
Kassenwart Heidefest: Rainer Lehmann
Schriftführer: Jürgen Uhl

Beisitzer: Klaus Groß
Stephan Martens
Sandra Wartjen